



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7113/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
1820 /AB
1995 -09- 14

zu

1684 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1684/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ridi Steibl und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Überwachung von Therapien von Sexuältären, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie kann sichergestellt werden, daß angeordnete Therapien auch tatsächlich durchgeführt werden?
2. Gibt es in diesem Bereich Nachlässigkeiten von Bewährungshelfern?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, um auf Pflichtverletzungen von Bewährungshelfern zu reagieren?
4. Gibt es konkrete Fälle, in denen von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wurde?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Was den in der Anfragebegründung angeführten Fall anlangt, so weise ich darauf hin, daß laut Auskunft der Staatsanwaltschaft St. Pölten der in der Pressemeldung genannte Verdächtige am 9.11.1994 wegen § 207 Abs. 1 StGB zu einer 9-monatigen bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Zugleich hat ihm das Gericht die Weisung er-

teilt, sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen und dem Gericht hierüber halbjährlich einen Nachweis zu erbringen. Da im Mai 1995 ein solcher Nachweis bei Gericht nicht eingelangt war, forderte ihn der Richter am 19.6.1995 auf, den Nachweis zu erbringen. Von der Bewährungshilfe wurde der Fall nicht betreut.

Zu 1:

Die Absolvierung einer vom Gericht angeordneten Therapie bedingt zunächst ein entsprechendes Angebot an Therapiemöglichkeiten. Hierauf nimmt das Gericht bei der Prüfung der Umstände, die zur Anordnung einer Therapie führen sollen, im Einzelfall Bedacht.

Grundsätzlich ist nach § 51 StGB davon auszugehen, daß die Weisung an einen Straffälligen, sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen, vom Gericht nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung angeordnet werden kann. Die nach außen hin erkennbare Bereitschaft des Straffälligen zur Therapie bildet sohin die Voraussetzung deren Anordnung.

Die Wahl des Modus der Überwachung einer solchen Therapiemaßnahme obliegt gleichfalls dem mit der Strafsache befaßten erkennenden Gericht im Rahmen des in § 50 StGB normierten gebundenen Ermessens: Demnach kann das Gericht unter Erwägung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit parallel zur Weisung Bewährungshilfe anordnen, die sodann auch "über die Erfüllung der erteilten Weisungen zu wachen hat" (§ 52 Abs 1 StGB). Ist Bewährungshilfe angeordnet, werden alle wesentlichen Betreuungsschritte, darunter auch die therapeutische Behandlung, in den hiefür vorgesehenen Unterlagen dokumentiert.

Unterbleibt die Bestellung der Bewährungshilfe, so wird die Überprüfung unmittelbar vom erkennenden Gericht durchgeführt. Dies erfolgt unter anderem dadurch, daß dem Straffälligen unter Fristsetzung die Vorlage entsprechender die Therapie nachweisender Bestätigungen abverlangt wird.

Schließlich wird der Straffällige vom Gericht stets dahingehend belehrt, daß im Falle der böswilligen Nichtbefolgung der Weisung mit dem Widerruf der bedingten Strafnachsicht (oder bedingten Entlassung) zu rechnen ist.

Zu 2:

Wird unter den vorhin erwähnten Voraussetzungen Bewährungshilfe angeordnet, so erfolgt nach § 52 Abs 1 StGB auch die Überwachung der Weisung zur Therapiemaßnahme durch die bestellten Bewährungshelfer. Diese wiederum haben das Gericht im Rahmen der vorgesehenen periodischen Berichte über den Betreuungsverlauf im allgemeinen und den Verlauf der Therapiemaßnahme im besonderen in Kenntnis zu setzen. Nachlässigkeiten von Bewährungshelfern bei der begleitenden Überwachung von Therapiemaßnahmen sind jedenfalls in den letzten Jahren im Rahmen der laufenden Kontrollen durch die Dienst- und die Fachaufsicht nicht zu beobachten gewesen.

Zu 3 und 4:

Die Aufgaben der Bewährungshilfe werden - mit Ausnahme des Bundeslandes Steiermark - durch den Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit wahrgenommen; in der Steiermark besorgen diese Aufgaben Bundesdienststellen. Die in der Bewährungshilfe tätigen Sozialarbeiter rekrutieren sich aus Bundesbediensteten einerseits sowie Vereinsangestellten (Angestellte des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit) andererseits.

Während bei den Bundesdienststellen in der Steiermark die laufende Aufsicht durch die Leiter der Einrichtungen vor Ort in den gegebenen Delegationsstufen und darüber unmittelbar vom Bundesministerium für Justiz ausgeübt wird, ist für die Kontrolle der beim Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit angestellten Sozialarbeiter, aber auch der dort tätigen beamteten Bediensteten auf Grund des Generalvertrages mit dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit zur Unterstützung der Kontrollorgane in den Einrichtungen und in der Geschäftsführung eine eigene Abteilung für innere Revision eingerichtet.

Die unmittelbare Aufsicht sowie die Aufarbeitung von Problemfällen in diesem Zusammenhang erfolgen demnach zunächst durch den Leiter des Teams, dem der Bewährungshelfer zugeordnet ist, und daneben durch den Dienst- bzw. Geschäftsstellenleiter der Bewährungshilfeeinrichtung. Die Aufsicht wird dabei etwa auch im Rahmen von Teambesprechungen, Anlaß bezogenen Fachgesprächen, Supervisionen sowie Einsichtnahmen in die Betreuungsakten besorgt. Über diesen Kontroll- und Aufsichtsrege-

lungen vor Ort stehen auf der Stufe der Geschäftsführung des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit der Fachbereichsleiter für Bewährungshilfe und der Geschäftsführer sowie darüber das Bundesministerium für Justiz. Nach den Vorgaben der Revisionsordnung werden die Einrichtungen des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit schließlich auch von der oben erwähnten Abteilung Innere Revision geprüft, die gleichfalls die Möglichkeit hat, Betreuungsunterlagen einzusehen.

Im Falle gröblicher Obliegenheitsverletzungen gelten für Beamte die einschlägigen Bestimmungen des Beamtendienstrechts samt den darin vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen, für Vereinsangestellte die auf arbeitsrechtlichen Grundlagen fußenden Kündigungs- und Entlassungsmöglichkeiten.

Nach den Wahrnehmungen der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz mußte jedenfalls in den vergangenen Jahren in dem in der Anfrage angeführten Zusammenhang von dienst- oder diziplinarrechtlichen Maßnahmen bzw arbeitsrechtlichen Schritten nicht Gebrauch gemacht werden.

14. September 1995

